

SATZUNG
der
Göttin des Glücks eG

beschlossen in der Gründungsversammlung am 13.02.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand	4
II. Mitgliedschaft.....	5
§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5 Kündigung	6
§ 6 Ausschluss.....	6
§ 7 Tod, Auflösung.....	7
§ 8 Auseinandersetzung	7
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	8
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 11 Mitgliederregister	9
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung.....	9
§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile	9
§ 13 Geschäftsguthaben.....	9
§ 14 Übertragung	10
§ 15 Haftung	10
IV. Organe.....	10
§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:	10
A) Vorstand.....	10
§ 17 Zusammensetzung und Wahl	10
§ 18 Vertretung der Genossenschaft	11
§ 19 Geschäftsführung	11
§ 20 Beschlussfassung	12
§ 21 Berichte an einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat	13
§ 22 Zustimmung eines allenfalls bestehenden Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen	13
§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder	14

§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern.....	14
B) Aufsichtsrat (fakultativ).....	14
§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats	14
§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	15
§ 27 Beschlussfassung	16
§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern	16
C) Generalversammlung.....	16
§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung	16
§ 30 Einberufung der Generalversammlung	17
§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung.....	17
§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden.....	18
§ 33 Stimmrecht	18
§ 34 Beschlussfähigkeit	19
§ 35 Mehrheitserfordernisse.....	20
§ 36 Abstimmungen und Wahlen.....	20
§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung	20
§ 38 Generalversammlungsprotokoll.....	21
V. Rechnungswesen.....	22
§ 39 Geschäftsjahr.....	22
§ 40 Jahresabschluss	22
§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung	22
§ 42 Bildung von Rücklagen.....	23
§ 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung	23
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft	23
§ 44	23
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft	24
§ 45	24
VIII. Anmeldung zum Firmenbuch	24
§ 46	24

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Göttin des Glücks eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Wien
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die umfassende wirtschaftliche und soziale Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 1. Lizenzvergabe der Marke „Göttin des Glücks“ als Lizenzgeberin an Lizenznehmer*innen, die damit Produkte aus fairem Handel aller Art - vornehmlich FAIRTRADE, WFTO und BIO zertifiziert, wo diese Zertifizierungen nicht möglich sind, mit dem jeweils höchsten Branchenstandard zertifiziert - produzieren, belabeln und unter der Marke „Göttin des Glücks“ vermarkten und vertreiben.
 2. Hüterin der Werte: Prüfung, Beratung und Betreuungsservice für die Lizenznehmer*innen in allen Angelegenheiten gemäß der vertraglichen Richtlinien im
 - > Markenlizenzvertrag
 - > Wertekatalog der Göttin des Glücks (Bestandteil des Lizenzvertrages)
 - > Marketinghandbuch der Göttin des Glücks zur Lizenzpartnerschaft (Bestandteil des Lizenzvertrages)
 - > Designrichtlinien der Göttin des Glücks
 3. Begleitung und Unterstützung von Lizenzwerber*innen in der Umstellungsphase auf faire Produktionsketten: Vermittlung von Know How zum fairen Handel, Unterstützung und Begleitung in der Vorphase einer Lizenzpartnerschaft, Kontaktherstellung zu fairen Produzent*innen in den Ländern des Südens, Begleitung in der erstmaligen Produktionsphase bis zum fertigen, lizenzfähigen Produkt
 4. Brückenbauerin zwischen Produzent*innen des fairen Handels in den Ländern des Südens und dem europäischen Markt (Beratungsleistungen, Begleitung zu einem markttauglichen Design, bei Marketing- und Vertriebskonzepten)
 5. Weiterbildung bzw. Organisation von Vorträgen, Exkursionen und Seminaren zum fairen Handel
 6. Marketingtätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Markenbekanntheit und Verbreitung der Marke in der DACH Region
 7. Gesellschaftspolitische Arbeit auf der Meso- und Makroebene gemäß Leitbild der Göttin des Glücks
 8. Beratung, Vernetzung und Bildungsarbeit zum Zweck der Gestaltung und Umsetzung lebensdienlicher Projekte

9. ferner der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.
- (3) Die Genossenschaft kann sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
1. Lizenzgeber*innen der Marke „Göttin des Glücks“;
 2. Lizenznehmer*innen, die Produkte unter dem Markennamen „Göttin des Glücks“ gemäß der vertraglichen Richtlinien im Sinne des Genossenschaftszwecks produzieren, vertreiben und verkaufen;
 3. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die sich im Sinne des Genossenschaftszwecks engagieren;
 4. physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (2) Die Mitglieder werden in drei Kurien eingeteilt:
1. Kurie 1: Pionier*innen – Lizenzgeber*innen, Gründungsmitglieder und Mitglieder, die sich langjährig und wesentlich für die Genossenschaft und deren Ziele engagiert haben und die bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Genossenschaft stets das Wohl der Gesamtgenossenschaft über ihre persönlichen Interessen zu stellen haben (Hüter*innen der Werte);
 2. Kurie 2: Lizenznehmer*innen und enge Kooperationspartner*innen (insb. Produzent*innen, Händler*innen) und Mitarbeiter*innen der Genossenschaft bzw. der Fair Squared GmbH. und der mit ihr assoziierten Unternehmen
 3. Kurie 3: juristische oder physische Personen, die Teil der „Bewegung“ der Göttin des Glücks sein wollen (zB Endkund*innen) sowie juristische oder physische Personen im Sinne des § 5a Abs. 2 Z 1 GenG (nicht-nutzende/investierende Mitglieder).
- (3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse physischer Mitglieder, Firma, Rechtsform, Sitz und die Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Aus Anlass der Aufnahme hat der Vorstand die Kurienzugehörigkeit festzulegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der Kurien, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über eine Änderung der Kurienzugehörigkeit.

Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Erstmalig ist eine Kündigung zum 31.12.2021 möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;
 2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet;
 3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3);
 4. wenn es als Lizenznehmer*in gravierend gegen Verträge mit der Genossenschaft verstößt;
 5. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs (vgl. hierzu § 20 Abs. 1). Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr

berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses per Post oder E-Mail Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats (Datum des Poststempels oder Datum des Emails) ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes einzubringen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so ist die Beschwerde an den Aufsichtsrat zu richten, der aufgrund der Beschwerde endgültig über den Ausschluss entscheidet. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, kann das Mitglied Beschwerde an die Generalversammlung erheben. Die Beschwerde ist von der nächsten Generalversammlung zu behandeln. Die Generalversammlung entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft des Verstorbenen. Sofern die Erben nicht aufgrund ihrer Beitrittserklärung vom Vorstand in die Genossenschaft aufgenommen werden und die Geschäftsanteile des Verstorbenen übernehmen, erfolgt die Vermögensauseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses jenes Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall ein Jahr nach dem Tod des Mitglieds. Hat zu diesem Zeitpunkt die Generalversammlung über den Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist, noch nicht Beschluss gefasst, so erfolgt die Auszahlung unverzüglich nach dem Beschluss der Generalversammlung über diesen Rechnungsabschluss.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.
- (2) Die Auszahlung darf erst drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 42 Abs. 2 Z 2).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§§ 29 Abs. 2 Z 2 und 31 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, allenfalls des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
6. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Abs. 2 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld zu zahlen, sofern die Generalversammlung ein Eintrittsgeld und dessen Höhe festgesetzt hat;
4. als Lizenznehmer*in die Richtlinien der Genossenschaft (wie insbesondere den Wertekatalog, das Marketinghandbuch und die Designrichtlinien) sowie die mit der Genossenschaft abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen einzuhalten;
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen), einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
6. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen vier Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 2 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 200.
- (2) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen und sofort einzuzahlen. Die Übernahme weiterer Geschäftsanteile ist zulässig. Mitglieder der Kurie 2, die dauernd Arbeitnehmer*innen iSd § 36 ArbVG beschäftigen, sind verpflichtet nach Maßgabe des folgenden Schlüssels Geschäftsanteile zu erwerben (Mindestzeichnung):
 1. ab 10 Arbeitnehmer*innen: 5 Geschäftsanteile;
 2. ab 50 Arbeitnehmer*innen: 10 Geschäftsanteile.

Für Mitglieder der Kurie 2, die in den Ländern des Südens angesiedelt sind, insbesondere Produzent*innen, Produktionspartner*innen, -kooperativen und –genossenschaften in Mittel- und Südamerika, Asien und Afrika, oder für NGO's kann der Vorstand eine Herabsetzung aus wirtschaftlichen Gründen bei ausreichender Begründung und mit Zustimmung des Vorstandes gewähren.

- (3) Die Übernahme von Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 43 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

IV. Organe

§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat (fakultativ)
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, darunter der/die Obmann/Obfrau und der/ Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im fünften auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode im Sinne des Satzes 2 mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung spätestens im vierten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können allenfalls bestellte Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
 - vom Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,

- von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
- von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlvorschläge nach lit. a und b sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zu übermitteln.

- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen. Bis dahin hat – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.

Die zu Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.

- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist selbständig vertretungsbefugt.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
 3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;

4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
 5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
 6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
 7. einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
 8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen;
 9. die Einhaltung der Verpflichtungen der LizenznehmerInnen gem. Markenlizenzvertrag, Wertekatalog, Marketinghandbuch und Designrichtlinien zu kontrollieren, einzufordern und bei Verstößen gem. Markenlizenzvertrag zu handeln;
 10. über die Reduktion der Mitgliedsbeiträge gem §12 Abs. 2 zu entscheiden.
- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt, von einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat festgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsmitglieder können an Vorstandssitzungen auch im Wege einer Videokonferenz (Skype, zoom u.ä.) teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Wenn kein Vorstand diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder durch telefonische Rundfragen gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter, Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene

Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Berichte an einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat

- (1) Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24e Abs. 1 GenG zu beachten sind:
1. den Unternehmensplan;
 2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
 3. aktuelle Saldenlisten;
 4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
 5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
 6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.

Weitere Bestimmungen kann die Geschäftsordnung vorsehen.

- (3) Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands vorzulegen.
- (4) Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so hat der Vorstand den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 22 Zustimmung eines allenfalls bestehenden Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

In welchen Angelegenheiten die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen ist, bestimmt die Geschäftsordnung (§§ 19 Abs. 3 und 26 Abs. 5). Ist die Genossenschaft verpflichtet, einen Aufsichtsrat einzusetzen, so dürfen die in § 24e Abs. 3 genannten Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung hat in diesem Fall die im § 24e Abs. 3 angeführten Betragsgrenzen festzulegen.

§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist – wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Für dienstrechtliche Angelegenheiten bestimmt – sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist – die Generalversammlung zwei Bevollmächtigte. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (2) In dringenden Fällen kann ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgesetzte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

B) Aufsichtsrat (fakultativ)

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Die Genossenschaft kann – unbeschadet der Bestimmung des § 24 GenG – über Beschluss der Generalversammlung einen Aufsichtsrat bestellen. In diesem Fall gelten für den Aufsichtsrat die im Genossenschaftsgesetz, in dieser Satzung sowie die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehenen Regelungen.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern, wobei tunlichst jede Kurie im Aufsichtsrat vertreten sein soll.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer bestimmt, erfolgt der Wahlbeschluss auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im fünften auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode im Sinne des Satzes 2 mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung spätestens im vierten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (5) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
 - vom amtierenden Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,

- von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
- von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlvorschläge nach lit. a und b sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zu übermitteln.

- (6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
- (7) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands und den Vorschlag des Vorstands über Gewinnverwendung und Verlustabdeckung zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung gemäß § 30 Abs. 1 einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- (5) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 27 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Besteht der Aufsichtsrat aus nur zwei Personen ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Wenn kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder durch telefonische Rundfrage gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte, Schwägerte oder Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Generalversammlung

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 9 Z 3);
 3. es der Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 26 Abs. 3);
 4. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 30 Abs. 1);

5. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
6. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
7. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 30 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 5 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Aushang der Einladung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Geschäftslokal der Genossenschaft; zusätzlich ist die Kundmachung den Mitgliedern per Email oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Einladung beeinträchtigen die Rechtmäßigkeit der Einberufung nicht, sofern der Aushang der Einladung im Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte. Der Aushang der Einladung muss spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Gleichzeitig ist die Einladung per Mail oder Post auszusenden und so vorzunehmen, dass sie den Mitgliedern der Genossenschaft nach Möglichkeit spätestens am zehnten Tag vor der Generalversammlung zukommt.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (vgl. hierzu § 34 Abs. 4). Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung die Möglichkeit der Teilnahme an der Generalversammlung im Weg elektronischer Kommunikation vorzusehen und die näheren Modalitäten einer derartigen Teilnahme festzulegen.

Im Fall der Einberufung durch das Gericht (§ 29 Abs. 2 Z 5) ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.

- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie von einem allenfalls bestehenden Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an Orten, an denen sich eine Zweigstelle oder Niederlassung befindet, abzuhalten.

- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Der betreffende Gegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn das Verlangen rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist beim Vorstand einlangt. In gleicher Weise kann der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört, oder ein vom Gericht bestellter Revisor eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Wurde die Aufnahme eines Gegenstandes rechtzeitig verlangt, so ist eine allenfalls bereits versendete Tagesordnung durch Aussendung an die Mitglieder um den betreffenden Gegenstand zu ergänzen.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung durch das Gericht (§ 29 Abs. 2 Z 5) führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern und Protokollbeglaubigern.
- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen.

§ 33 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
 1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer*in, Vorstand) oder die Gesellschafter*innen oder durch eine*n Prokurist*in oder durch eine*n Mitarbeiter*in; die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der

Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten, wobei die Vertretungsstimme(n) in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.

(5) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

(6) Findet die Abstimmung nach Kurien statt (§ 36 Abs. 2), so wird die Stimmengewichtung der Kurien wie folgt festgelegt:

1. Kurie 1: 40%
2. Kurie 2: 40%
3. Kurie 3: 20%

§ 34 Beschlussfähigkeit

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 50% der Mitglieder), anwesend oder vertreten ist / sind.

(2) Beschlüsse über

1. die Änderung der Satzung
2. die Änderung der Rechtsform (Umwandlung in eine SCE)
3. die Zuordnung verdienter Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 1
4. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen
5. die Verschmelzung der Genossenschaft
6. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
7. die Enthebung von Vorstands- und allenfalls von Aufsichtsratsmitgliedern
8. den Austritt aus dem Revisionsverband den Wechsel des Revisionsverbandes

können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder – mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 50% der Mitglieder) gefasst werden.

(3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 9 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 angeführten Gegenstände ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Sind von jeder Kurie mindestens 2 Mitglieder anwesend oder vertreten, so erfolgt die Abstimmung nach Kurien. Das Abstimmungsergebnis wird ermittelt, indem zunächst der prozentuale Anteil der Zustimmenden in jeder Kurie ermittelt und gemäß § 27 Abs. 6 gewichtet wird. Die so gewichteten Abstimmungsergebnisse der einzelnen Kurien werden in weiterer Folge addiert und stellen das in einer Prozentzahl ausgedrückte Abstimmungsergebnis dar. Sind nicht von jeder Kurie mindestens 5 Mitglieder anwesend oder vertreten, so wird das Ergebnis aus der Zustimmung aller Stimmberechtigten ermittelt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 4, § 25 Abs. 5) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.
- (4) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
 6. die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats;
 7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands sowie gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat (gemäß § 24e Abs. 2 GenG) und gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung allfälliger Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 10. die Festsetzung des Eintrittsgelds (§ 10 Z 3);
 11. den Austritt aus dem Revisionsverband;
 12. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
 13. die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1;
 14. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und gegebenenfalls für den Aufsichtsrat;
 15. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
 16. auf Antrag des/der betroffenen Lizenznehmer*in: die Überprüfung von Entscheidungen des Vorstands über das Vorliegen von Verstößen gegen den Markenlizenzvertrag einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen (Fristsetzungen etc.);
 17. zur Schlichtung von Streitigkeiten (§ 18 Markenlizenzvertrag)
- (3) Sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Generalversammlung zuständig zur Beschlussfassung über:
1. den jährlichen Unternehmensplan;
 2. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, die EUR 100.000 überschreiten;
 3. die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss gemäß § 6 Abs. 3;
 4. Aufnahme oder Schließung von Hilfsbetrieben;
 5. Bestellung von Bevollmächtigten gemäß § 23.

§ 38 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und

vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.

- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigern zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben und das Protokollbuch fallweise zu binden.

V. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. jeden Jahres.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31.12.

§ 40 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sowie allenfalls der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung - sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist - diesem vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.
- (4) Ein allenfalls bestellter Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.

Wird der Jahresabschluss nicht rechtzeitig dem Aufsichtsrat vorgelegt, so ist dieser berechtigt, ihn auf Kosten des Vorstands erstellen zu lassen.

§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und allenfalls die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

§ 42 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt:

ein Betrag der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen entspricht, bis der Betrag insgesamt 50 % der Passiva abzüglich des Eigenkapitals erreicht hat.

- (2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch

1. Eintrittsgelder gemäß § 10 Z 3
2. verfallene Geschäftsguthaben

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

- (3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten, detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags.

- (2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden.

Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahrs gezeichneten Geschäftsanteile.

Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Gewinnzuweisung an die satzungsmäßige Gewinnrücklage bis zum Ausmaß der abgeschrieben Beträge zu unterbleiben hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 44

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.

- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilenennbeträge verteilt.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 45

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgt durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft; zusätzlich sind Bekanntmachungen den Mitgliedern per Email oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Mängel bei der Zustellung einer Bekanntmachung beeinträchtigen ihre Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang der Einladung im Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte.

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

§ 46

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Vorstandsmitglieder beauftragt:

Lisa Muhr

Oliver Gothe

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Vorstandsmitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.